

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. October 1899.

25.

Gesetz vom 4. September 1899,

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend eine selbstständige Gemeindeaufgabe auf gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Gemeinde Triest ist berechtigt, auf die zum Verbräuche innerhalb der geschlossenen Stadt bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wenn dieselben über die Verzehrungssteuerlinie eintreten oder aus den Lagern im Freihafen, oder aus den Freilagern innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, oder aus einer der staatlichen Productions- oder Consumabgabe unterworfenen, innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Brennerei austreten, eine Auflage:

- a) von 35 Kr. per Hectoliter und Alkoholometergrad von jenen geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem 100theiligen Alkoholometer genau bestimmt werden kann, und
- b) von 20 fl. per Hectoliter von anderen geistigen Flüssigkeiten einzuheben.

Von dieser Auflage sind jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten befreit, welche laut §. 6 des Gesetzes, betreffend die staatliche Branntweinsteuer vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, die Befreiung von der staatlichen Consumabgabe genießen, und jene Mengen der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie zum eigenen Gebrauche erzeugten geistigen Flüssigkeiten, welchen nach den Bestimmungen des Decretes der k. k. Hofkammer vom 23. September 1835 (Pol. Ges.-S. Nr. 63) die Steuerfreiheit zugestanden ist.

Die Gemeinde kann aus besonderen Gründen und unter bestimmten Bedingungen besondere Befreiungen zugestehen.

Art. II.

Die für gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mit behördlicher Bewilligung in Mengen von nicht unter 20 Litern über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt werden, entrichtete Gemeindeaufgabe wird rückvergütet. Diese Bewilligung wird vom Stadtmagistrate lediglich Branntwein-Brennern und -Händlern zugestanden. Die Rückvergütung erfolgt mit 35 kr. per Hectoliter und Alkoholometergrad der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem 100theiligen Alkoholometer genau bestimmt werden kann, und mit 6 kr. per Liter für die übrigen.

Art. III.

Die Einhebung der Gemeindeaufgabe auf gebrannte geistige Flüssigkeiten bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie und die Rückvergütung dieser Abgabe bei deren Ausfuhr über die Linie obliegt, während des Bestandes der staatlichen Linienverzehrungssteuer in Triest, den Organen dieser Steuer und in den übrigen im Artikel I aufgeführten Fällen, während des Bestandes der jetzigen Art der staatlichen Branntweinbesteuerung, den Organen dieser Besteuerung.

Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche in einer der staatlichen Productionsabgabe unterliegenden Triester Branntwein-Brennerei erzeugt werden, erfolgt die Einhebung zugleich mit jener der staatlichen Steuer unter Wahrung des Vergütungsrechtes gegen die Gemeinde für nicht in Consum gelangende Mengen.

Für diese Mitwirkung hat die Gemeinde dem Staate nur insoferne Entschädigung zu leisten, als Auslagen erwachsen, welche in dem Kostenaufwande, den die staatliche Linienverzehrungssteuer in Triest sammt Gemeindezuschlägen, beziehungsweise die staatliche Branntweinbesteuerung in Triest fordert, die Deckung nicht finden.

Art. IV.

Handlungen oder Unterlassungen, durch welche diese Gemeindeaufgabe verkürzt, oder der Gefahr einer Verkürzung ausgesetzt wird, werden nach dem Gefällsstrafgesetze bestraft, wenn die Gemeindeaufgabe als Zuschlag zur Staatssteuer auf Branntwein eingehoben wird. In anderen Fällen steht das Strafverfahren nach den hiefür bei den politischen Behörden bestehenden Bestimmungen in I. Instanz dem Stadtmagistrate zu.

Derlei Übertretungen werden sowohl gegen den unmittelbaren Thäter als auch gegen den Urheber, die Mitschuldigen und Theilnehmer mit Geldstrafen im Fünf- bis Zehnfachen des Betrages geahndet, um welchen die Gemeinde geschädigt, oder der Schädigungsgefahr ausgesetzt wurde, niemals aber unter zwei Gulden für jeden einzelnen Übertreter.

Bei Rückfällen kann die Buße gegen einen bereits bestrafte[n] Übertreter auf das Fünffache des Betrages erhöht werden, um welchen die Gemeinde geschädigt oder gefährdet wurde.

Für diesen Betrag, für die den Übertretern auferlegten Geldbußen und für die Proceßkosten haften die gebrannte geistige Flüssigkeit, mit der die Übertretung begangen wurde, sowie die bei der Übertretung benützten Hilfsmittel, d. h. die Gefäße, Apparate, Geräthe und Fördermittel.

Rücksichtlich der Einschränkungen der Rechte, welche der Gemeinde an dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Übertretung zustehen, dann rücksichtlich der Rechte dritter Personen an den erwähnten Sachen haben die bezüglichlichen Bestimmungen der §§. 153—161 und 166—169 des Gefällsstrafgesetzes Anwendung zu finden.

Die Hilfsmittel, welche eine von ihrem gewöhnlichen Gebrauche abweichende Form oder Einrichtung aufweisen und zur Ausführung der Übertretung geeignet sind, müssen dazu unbrauchbar gemacht, und wenn das ohne ihre Zerstörung unthunlich wäre, vernichtet werden.

Werden die erwähnten Beträge nicht freiwillig entrichtet, so sind obige Gegenstände zu veräußern und ist nach Begleichung der entfallenden Gemeindesteuer aus dem Erlös der Rest zur gänzlichen oder theilweisen Zahlung der Geldbuße zu verwenden.

Wenn die von den politischen Behörden verhängten Geldbußen, soweit sie nicht aus dem Erlös des faßirten Branntweines und der obgedachten Hilfsmittel gedeckt sind, aus dem Vermögen oder Einkommen des Verurtheilten sich als uneinbringlich darstellen, so sind sie für den uneinbringlichen Theil in Arrest im Verhältnisse von einem Tage für je fünf Gulden, beziehungsweise zehn Kronen umzuwandeln.

Die Dauer des Arrestes hat niemals unter 6 Stunden und nicht mehr als 60 Tage zu betragen.

Die von den politischen Behörden verhängten Geldstrafen fallen zu zwei Dritteln dem Personale zu, welches die Anhaltung bewerkstelligte und zu einem Drittel dem Triester Armenhause.

Art. V.

Als Urheber, Mitschuldige und Theilnehmer an der Übertretung sind die im Gefällsstrafgesetze als solche bezeichneten Personen anzusehen.

Art. VI.

Die politische Landesbehörde wird im Einvernehmen mit dem Triester Landesauschusse mittels Verordnung die besonderen Bestimmungen für die Einhebung und Rückstellung dieser Auflage kundmachen.

Art. VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Dasselbe ist auf alle von diesem Tage an begangenen Übertretungen anwendbar und bleibt bis 31. December 1904 in Kraft, wonach es durch ein anderes Landesgesetz weiter erstreckt werden kann.

Wenn jedoch das gegenwärtige System der ärarischen Branntweinbesteuerung in einem früheren Zeitpunkte aufhören sollte, so tritt gleichzeitig auch dieses Gesetz außer Kraft.

Art. VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister des Innern und Mein Finanz-Minister beauftragt.

Schönbrunn, 4. September 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Kaizl m. p.